



Bundesministerium
der Verteidigung

–BMVg AVL V15927–

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Hansjörg Durz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Hitschler

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin

POSTANSCHRIFT

TEL

+49 (0)30 2004-22350

FAX

+49 (0)30 2004-22380

E-MAIL

BueroHitschler@bmvg.bund.de

BETREFF **Schriftliche Frage 2/256 des Abgeordneten Hansjörg Durz vom 15. Februar 2023, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. Februar 2023**
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage
DATUM Berlin, 24. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf Ihre o. g. Schriftliche Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Um wie viele Tage hat sich der durchschnittliche Beschaffungsprozess durch die Anwendung der Regelungen des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes bei der Bestellung aus den Mitteln des Sondervermögens Bundeswehr verkürzt (differenziert nach Rüstungsgütern) und plant die Bundesregierung, den Geltungsbereich oder die Geltungsdauer des Gesetzes auszuweiten?

Das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG) hat für die verschiedenen Phasen eines Beschaffungsverfahrens dort Beschleunigungsmöglichkeiten geschaffen, in denen typischerweise zeitintensive oder verzögernde Faktoren auftreten.

Dies betrifft im Vorfeld einer Vergabe beispielsweise die bewusste Entscheidung zur Beschaffung einer marktverfügbaren Leistung im Gegensatz zur Beauftragung einer Neuentwicklung (§ 3 Absatz 7 BwBBG). Durch die Regelungen in den §§ 5 und 6 BwBBG ist eine Beschleunigung der Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes in erster Instanz bzw. vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf in zweiter Instanz vorgesehen.

Zudem führt beispielsweise die Erleichterung einzelner Dokumentationserfordernisse (Teil- und Mengenlosvergabe) zu einer Zeitersparnis im Verfahren.

Insgesamt ist festzustellen, dass jeder Beschaffungsprozess aufgrund des jeweiligen Beschaffungsgegenstands, dessen Komplexität, den jeweiligen Marktgegebenheiten und weiterer Faktoren seine jeweils eigene Verfahrensdauer aufweist. Die konkrete Dauer eines Beschaffungsprozesses ist damit einzelfallabhängig.

Über das Erreichen des Zwecks des Gesetzes, insbesondere die Beschleunigung von Beschaffungen für die Bundeswehr, sowie seine Auswirkungen auf Wettbewerb und Mittelstands Beteiligung wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht der Bundesregierung an die für Verteidigung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vorlegen.

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, den Geltungsbereich oder die Geltungsdauer des Gesetzes auszuweiten.